



Ortsgemeinde Idesheim

Bebauungsplan „Im Beisel“

Begründung und Umweltbericht Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan Stand: 13. März 2024

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung / Veranlassung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Vorhaben	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen	4
3	Umweltvorgaben	4
3.1	NATURA 2000	4
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	4
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	4
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	6
4.1	Natur und Landschaft.....	6
4.2	Mensch / Sonstige.....	11
4.3	Wechselwirkungen.....	11
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen	12
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5	Umweltmaßnahmen	13
5.1	Grünordnerische Maßnahmen	13
5.2	Mensch / Sonstige.....	17
5.3	Empfehlungen / Hinweise.....	18
6	Umweltauswirkungen	20
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	20
6.2	Mensch / Sonstige.....	27
7	Umweltvarianten / Planalternativen.....	28
8	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	28
9	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	29
10	Kenntnislücken / Umweltrisiken	29
11	Zusammenfassung	29
12	Quellen.....	32

PLÄNE / ANHANG:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung), Stand: Juni 2021

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 3 LNatSchG RLP sind „in Siedlungsbereichen ... ausreichende Grünflächen einschließlich naturnaher Erholungs- und Spielräume zu schaffen. Vorhandene Grünflächen sind in ihrer Funktion zu sichern und zu erhalten.“

Mit ‚Plangebiet‘ ist im Folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen‘ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener - Betrachtung.

1.2 Vorhaben (Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Entwässerungskonzept Idesheim Neubaugebiet „Im Beisel“ des Ingenieurbüros Scheuch (2023)

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche vorliegend berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der oben genannten Umweltgutachten / –fachplanungen.

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht berührt. (LANIS; 2023)

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg – Land 1996)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

Als Leitziel der Flächen für die Landwirtschaft ist hierbei die „Entwicklung einer ganzflächig umweltverträglichen Bewirtschaftung der Agrarfläche zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und Förderung eines charakteristischen Landschaftsbildes“ zu beachten, insbesondere auch der Grundwasserschutz durch „kontrollierten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und keinen Grünlandumbruch, sowie den Schutz des Dauergrünlands durch „Erhalt und Schutz des vorhandenen Grünlands durch Mahd oder Beweidung ; standortgerechte Pflege und Düngung; Erhalt der Gehölzstrukturen“ und „Entwicklung neuen Grünlandes“.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und -objekte sind nach Abfrage der einschlägigen Umweltportale (LANIS, GEOPORTAL WASSER, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – Abfragen September 2023) örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen: Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Nationale Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiet, Geschützte Landschaftsbestandteile, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebiete, Naturwaldreservate, Ramsar-Gebiete und Geschützte Landschaften.

Durch das Plangebiet verläuft der „Falzer Bach“. Dieser ist im Biotopkataster des Landes Rheinland – Pfalz (LANIS; 2023) als „Quellbach“ verzeichnet und gehört somit zu den geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Dieser Schutz fällt auch dem den Bach begleitenden Bachuferwald zu. Zudem sind nach § 21 Abs. 5 BNatSchG „die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.“ Des Weiteren sind hierzu auch die wasserrechtlich begründeten Abstände zu berücksichtigen. Gemäß § 38 WHG ist demnach ein Gewässerrandstreifen bis zu i.d.R. 5m Breite zu sichern. Außerdem gelten auch noch die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß § 31 LWG (Genehmigungsbedarf von Anlagen im 10m Uferabstand zu örtlichen Gewässern dritter Ordnung).

Im Biotopkataster des Landes Rheinland – Pfalz sind außerdem die Streuobst- und Gehölzbiotope um Idesheim verzeichnet welche teilweise im Geltungsbereich des Plangebiets liegen. Ein (erweiterter) Biotopschutz nach § 15 LNatSchG, insbesondere etwaigen Magergrünlands ist im Plangebiet nicht festzustellen.

Lokal sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände, Streuobstbestände und Einzelobstbäume.

Es sind laut der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier keine archäologischen Fundstellen (z.B. Kultur- / Bodendenkmale) bekannt.

Das Schutzgut Wald ist vom Plangebiet nicht betroffen.

Böden mit Archivfunktionen sind laut dem Landesamt für Geologie und Bergbau im Plangebiet nicht zu finden.

Für die Sicherung vorhandener Grünflächen nach § 27 Abs. 3 LNatSchG RLP besteht keine Notwendigkeit.

Bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen, sind ebenso nicht vom Plangebiet betroffen. (LANIS;2023)

3.3.2 Sonstige

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) Bitburg – Land der Ortschaft Idesheim (Stand: 2006) stellt das Plangebiet teilweise als Wohnbauflächen und teilweise als Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird der FNP im Parallelverfahren geändert.

In dieser vorbereitenden als auch vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen:

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und zum Teil in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.

Auch gemäß der beabsichtigten Neuaufstellung der Regionalplanung (www.plg-region-trier.de) ist ein großräumiges Vorbehaltsgebiet zur Erholung berührt, des Weiteren Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft und des regionalen Biotopverbunds.

Für die Planung vernetzter Biotopsysteme sind für das Plangebiet Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit der Zielkategorie Biotoptypenverträgliche Nutzung eingetragen.

Die Gewässerstrukturgüte des Falzer Bachs ist im Plangebiet laut Geoportal Wasser mit deutlich verändert angegeben.

Bodenbelastungen / Altlasten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg – Land 1996)

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Welschbilliger Hochflächenrand“ des Bitburger Gutlandes. Diese „ist im Ostteil durch einige enge und tief eingeschnittene Kerbtäler gegliedert, während im Westteil flache Quellmulden zur Gilzemer Hochfläche überleiten“ (LANIS 2023). Diese Quellmulden sind auch naturraumtypisch im Plangebiet zu finden.

Dieses liegt an den Hängen des Falzer Bachs auf einer Höhe von ca. 320 m ü. NN in leicht süd – südöstlicher Exposition. Es ist derzeit kaum anthropomorph überprägt und weist daher eine hohe Reliefnaturnähe auf.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund des Plangebiets bildet der untere Muschelkalk. Die Petrographie dieses Untergrunds zeichnet sich durch Dolomit und Mergel, teilweise aber auch Kalkstein aus. (lgb-rlp.de; Abfrage September 2023)

Auf Grundlage dieser Gesteine haben sich durch die natürliche Pedogenese Braunerden mit geringem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt entwickelt, welche regional weit verbreitet und naturräumlich hochflächentypisch sind. (lgb-rlp.de; 2023 / PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME)

Im Bereich des Baches hingegen haben sich stark vom Wasser beeinflusste Gleye entwickelt, welche eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. (PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME)

Substratbedingt sind im Plangebiet schwere Lehme zu finden. (lgb-rlp.de; September 2023)

Die Ackerzahl (> 40 <=60) und das Ertragspotential lassen auf eine mittlere Eignung zur Landwirtschaftlichen Nutzung schließen. Die Bodenfunktionsbewertung ergibt eine nur geringe Gesamtbewertung. (lgb-rlp.de; Abfrage: September 2023)

Besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Böden, insbesondere Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sind im Plangebiet nicht zu finden. Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Gleye in Ufernähe, welche aufgrund ihrer Vielzahl an nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bodenschonend zu bewirtschaften sind.

Erhebliche Vorbelastungen durch Immissionen / Einträge (z.B. Straßenverkehr, Landwirtschaft) sind im Plangebiet nicht zu vermuten.

Die potentielle Erosionsgefährdung wird unter anderem aufgrund der leichten Hanglage im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bitburg – Land als groß bis sehr groß eingestuft. Der Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor) hingegen wird nur als mittel bis hoch dargestellt. (lgb-rlp.de; Abfrage September 2023)

Bei den Standorten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation wird das Plangebiet als basenreiche Hochlagen und Hügelland beschrieben. Mit Ausnahme des Flussgebiets, welches in die Kategorie basenreiche Feuchtstandorte fällt. (LANDESAMT FÜR UMWELT; September 2023)

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Eine sehr hohe Naturnähe und entsprechende Bodenschutzbedeutung weisen demnach örtlich nur noch die kaum menschlich veränderten Böden im Bereich des „Falzer Baches“ auf.

Auch die Böden der geschlossenen Gehölzbestände und des Streuobstbestands weisen zumindest eine hohe Wertigkeit auf.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden der Grünländer mittlerer Standorte, des Ackerlands und der Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Säume.

Schließlich weisen die Böden der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Die Gewässermorphologie des östlich im Plangebiet verlaufenden „Falzer Bachs“ wird über die gesamte im Plangebiet liegende Strecke als naturnah dargestellt. Ab Welschbillig trägt er den Namen „Welschbilligerbach“ und mündet schließlich weiter süd-östlich bei Kordel in die Kyll. Laut den Daten der Wasserrahmenrichtlinie (Geoportal Wasser; 2023) ist der „Falzer Bach“ in gutem ökologischem Zustand.

Die Feldkapazität und in Abhängigkeit davon auch das Infiltrationsvermögen örtlicher Böden (Sickerwasserrate) gegenüber Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussregulation ist mittel (lgb-rlp.de; September 2023). Somit wird ein Teil des Wassers unterirdisch versickern und der restliche Teil oberflächlich in süd – südöstlicher Richtung den „Falzer Bach“ abfließen, zu dessen Wassereinzugsgebiet das Plangebiet gehört.

Eine Hochwassergefährdung liegt laut den Karten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität nicht einmal bei extrem ausgeprägten Hochwassern vor. Auch gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht tangiert. (hochwassermanagement.rlp-umwelt.de / Oktober 2023)

Grundwasser:

Bedingt durch das Grundgestein des Muschelkalks liegt das Plangebiet in einer Region mit mittlerem Tiefengrundwasser bzw. mittlerer Filterwirkung der Deckschichten. In der Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Bitburg – Land abschnitt „Nutzungskonflikte“ wird das Grundwasser in diesem Bereich als schutzbedürftig ausgewiesen.

Die Grundwasserergiebigkeit in diesem Bereich ist mit < 15l/s oder wechselnd ergiebig angegeben mit Kluftwasserleitern als grundwasserführende Gesteine. (Hydrologischer Atlas Deutschland, Abfrage: 2023)

Im Bereich des Falzer Baches ist mit oberflächennahen Grundwasserkörpern zu rechnen.

4.1.3 Klima / Luft

Das Plangebiet berührt eine Kaltluftabflussbahn mit Kaltluftentstehungsgebiet nach (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) (LANDSCHAFTSPLAN VG BITBURG – LAND). Durch die Lage auf der Hochfläche und des ländlich geprägten Umfelds mit genügend alternativen Kaltluftentstehungsgebieten (z.B. offenen Ackerflächen oder Waldgebieten) ist dies allerdings zu vernachlässigen.

Die lokale thermische Situation ist warm mit Jahresmitteltemperaturen zwischen 8,5 und 9 °C. (UMWELTATLAS RLP – Abfrage: September 2023)

Besondere CO₂-Emissionen oder Belastungen durch Straßenverkehr o.ä. sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) tragen dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion eine Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist: Bachuferwald / Ufergehölz, strukturreiche Gärten, strauchbestimmte, geschlossenen Gehölzbestände, Streuobstbestand, initialverbuschte Ruderal- und Sukzessionsflächen.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potentielle natürliche Vegetation (LANDESAMT FÜR UMWELT; September 2023)

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde) wäre ein Perlgras - Buchenwald anzunehmen. Im Verlauf des Baches hingegen wäre ein Stieleichen – Hainbuchenwald zu finden. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen kaum bewaldet. Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten Glatthaferwiesen bzw. in Bachnähe, Feuchtwiesen zu erhalten oder zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Am 25.06.21 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Der Bereich des Bachuferwaldes gehört nach §30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen. Daher sind die lokal vorkommenden Arten wie z.B. Schwarz – Erle, gewöhnliche Hasel, Stiel – Eiche, Weide, Schwarzer Holunder, Feld Ahorn, Weißdorn und Echte Walnuss grundsätzlich geschützt.

Die örtlichen Grünländer mittlerer Standorte werden größtenteils intensiv genutzt. Hier finden sich Löwenzahn, Weißklee, Wiesen – Sauerampfer und nur sehr vereinzelt Schafgabe, Spitz-Wegerich, Wiesen-Labkraut und Rot-Klee.

In den östlich im Plangebiet liegenden sehr eutrophen Ruderal- und Sukzessionsflächen hingegen finden sich vor allem Brenneseln. Des Weiteren aber auch Klatsch – Mohn, Kornblumen,

Bärenklau und das standorttypische Klebkraut. Dennoch lässt sich der Kraut- / Blühpflanzenanteil nur als mäßig bewerten.

Vereinzelt finden sich Haselnushecken auf dem Gebiet, welche als strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände auf der „Roten Liste – Biotoptyp Deutschland (BFN 2017)“ stehen.

Auch der Streuobstbestand und die Einzelobstbäume im Westen des Plangebiets stehen auf der „Roten Liste – Biotoptyp Rheinland-Pfalz (BUSHART 1989)“ und sind damit schutzwürdig. Jedoch fällt dieser Bestand nicht unter die gesetzlich geschützten Biotope, da hierfür die notwendigen Kriterien des §30 BNatSchG nicht erfüllt sind. Demnach müssen dafür flächige Bestände mit einer Mindestgröße von 1000m² und mindestens 10 lebenden Hochstämmigen Obstbäumen vorhanden sein. (MKUEM, 2023). Die hier vorhandene Zahl von Obstbäumen, selbst mit denen im näheren Umfeld einbezogenen Bäumen beträgt jedoch nur 8. Weiterhin beschränkt sich die entsprechende Fläche hierfür auf nur ca. 700m². Demnach fällt der örtliche Streuobstbestand nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz.

Vorkommen regional bis national bestandsgefährdeter, seltener Pflanzenarten (Pflanzen mit 'Rote Liste – Status') sind derzeit nicht zu verzeichnen (HAND ET AL. 2016: Flora der Region Trier; www.floraweb.de).

Tiere / Tierökologie (Besonderer Artenschutz)

Die örtlichen geschlossenen Gehölzbestände naturnaher Ausprägung als auch der Bachuferwald sind von grundsätzlicher potentieller Artenschutzrelevanz und sollten daher erhalten werden.

Der erfasste Einzelobstbaum im Plangebiet weist keine Baumhöhlen oder Nester auf.

Faktische lokale Nachweise oder Daten (zu z.B. bestandsgefährdeten Tierarten) liegen derzeit nicht vor.

Dennoch wird wie folgt allgemein auf den Besonderen Artenschutz eingegangen:

Beim Besonderen Artenschutz stehen der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund. Dieser Schutz bezieht sich derzeit auf ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ (z.B. Fledermäuse) und heimische wildlebende Vogelarten.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten (z.B. bestimmte Vogelarten) darf sich aufgrund der Bauleitplanung nicht erhöhen.

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten zu betrachten. Diese könnten in den oben angeführten geschlossenen Gehölzbeständen naturnaher Ausprägung sowie den genannten Baumhöhlen grundsätzlich vorhanden sein.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt jedoch im Regelfall diesbezüglich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Diese ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist vermutlich aufgrund gleichartiger Gehölz- und Baumbestände im Umfeld hinreichend gewährleistet.

Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung auch der Erhaltungszustand möglicher lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer möglichen geschützten Art; hierunter fallen vor allem auch Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, welche in den örtlichen geschlossenen Gehölzbeständen naturnaher Ausprägung grundsätzlich auftreten können.

Analog zu den bereits vorab genannten Angaben ist allerdings aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung mögliche planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen können schließlich mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes, ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- Bach in naturnaher Ausprägung
- Bachuferwald

Hohe Wertigkeit:

- geschlossene Gehölzbestände
- Streuobstbestand
- Einzelobstbäume
- Garten, Strukturreich

Mittlere Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt
- Ruderal- und Sukzessionsfläche

Geringe Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, intensiv genutzt
- Ackerland
- Garten, strukturarm
- Grünanlagen /-flächen

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- versiegelte Flächen
- Wohn- und Mischgebiet

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit/ -raum „Welschbilliger Hochflächenrand“ des Bitburger Gutlandes (vgl. Kap. 4.1.1) mit vorwiegend kulturhistorischer Landschaftsentwicklung. Wälder oder sonstige natürliche Biotoptypen sind mit Ausnahme des Bereichs um den „Falzerbach“ nicht mehr existent (vgl. Kap.4.1.4: hpnV).

Der Landschaftsplan der VG Bitburg – Land klassifiziert den größten Teil des Plangebiets mit einem mittleren landschaftsästhetischen Eigenwert, und ordnet lediglich dem „Falzerbach“ einen sehr hohen Eigenwert zu.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten (mit z.B. Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich folgende einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): Bach mit Bachuferwald, heimische Gehölzstrukturen, Streuobstbestand und Einzelobstbäume.

Zu südlichen Außenbereichen bestehen mäßige Sichtbeziehungen; erhebliche Sichtkontakt – Empfindlichkeiten treten jedoch nicht auf.

Die Eingrünung / Einbindung des Ortsrandes in die nördliche Landschaft ist dennoch verbesserungsbedürftig bzw. derzeit zu offen (vgl. hierzu grünordnerische Maßnahmen gemäß Kap. 5.1).

Der westliche Wirtschaftsweg wird zur landschafts- und naturgebundenen Erholung genutzt.

Erhebliche Vorbelastungen durch Lärm (z.B. des Straßenverkehrs) bestehen derzeit nicht.

4.2 Mensch / Sonstige

Von der Bauleitplanung sind voraussichtlich keine geschützten Kultur- und / oder Bodendenkmale im Untergrund betroffen .

Bestehende beeinflusste Gebiete durch Hochwasser und / oder erhebliche Bodenbelastungen können ebenfalls gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein besonderes ‚kulturelle Erbe‘ oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz ist örtlich ebenso nicht gegeben.

Auch etwaig bedeutsame landwirtschaftliche Sachgüter / Flächen werden vom Bebauungsplan nicht beansprucht.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes.

Landesweite Biotopverbundflächen auf Grundlage des Landschaftsprogramms sind jedoch nicht erfasst. Die Planung vernetzter Biotoptypensysteme hingegen stellt das Plangebiet als Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen dar, mit der Zielkategorie der Biotoptypenverträglichen Nutzung.

Folgende Biotoptypen haben außerdem eine grundsätzliche Bedeutung für den lokalen Biotopverbund (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan): Der Bachuferwald stellt potentiell gleichartige Vernetzungen her, beispielsweise für den Artenschutz (vgl. Kap. 4.1.4). Die

einzelnen Gehölzbestände (Haselnusshecken) stellen dagegen nur Trittsteine dar. Gleiches gilt auch für den lokalen Streuobstbestand, bzw. die solitär vorzufindenden Obstbäume.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Entwicklung einer ganzflächig umweltverträglichen Bewirtschaftung der Agrarfläche zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und Förderung eines charakteristischen Landschaftsbildes
- Grundwasserschutz durch kontrollierten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und keinen Grünlandumbruch
- Erhalt und Schutz des vorhandenen Grünlands durch Mahd oder Beweidung standortgerechte Pflege und Düngung
- Erhalt der Gehölzstrukturen
- Entwicklung neuen Grünlandes

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung (...) nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Sicherung und Entwicklung der bestehenden Streuobstbestände
- Vermeidung von Bodenerosion (z.B. durch Pflanzmaßnahmen)
- Bewahrung der natürlichen Entwässerung im Wassereinzugsgebiet des „Falzerbachs“
- Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen (mittlerer Empfindlichkeit)
- Erhalt des „Falzerbachs“ und dessen Bachuferwaldes

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4. Demnach verblieben im Plangebiet überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

Im Folgenden kursiv formatierte Textteile stellen Hinweise im Rahmen der Maßnahmen dar.

5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen

(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Verbotsmaßnahmen

Schutz von Gewässern,

„Falzerbach“:

Festsetzung als Wasserflächen-Planzeichen nach PlanzV (Nr. 10.1) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Schutz von Bachuferwald:

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.3) gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und §22 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt heimischer Gehölzstrukturen, hier

Gebüsch, Hecken, Raine:

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.“ (§ 15 (3) BNatSchG)

Randliche Eingrünung (Mindestbreite 5 m): Entlang der äußersten Plangebietsgrenzen (*jedoch unbedingt außerhalb von oben genannten Vermeidungsmaßnahmen*) ist eine dichte Anpflanzung von Sträuchern als geschlossener Heckenbestand anzulegen. Je 100 m² sind hierzu in diesen Flächen 50 Sträucher im gestuften Aufbau zu pflanzen.

Entwicklung einer Streuobstwiese:

Auf der örtlichen Maßnahmenfläche M2 sind drei Obsthochstämme fachgerecht (*inkl. Wildverbisschutz und Stützpfehlen*) zu pflanzen. Diese Obstbäume sind anschließend durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen. Zudem ist die Maßnahmenfläche in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich zu mähen, ab dem 6. Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen; frühester jährlicher Mahdtermin ist hierbei jeweils der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist sämtlich abzutransportieren und nicht in der Maßnahmenfläche zu belassen. Der Einsatz von Düngemittel aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen. (*Maßnahmenplanung in Anlehnung an PAULA*)

Natürliche Eigenentwicklung von Ruderal- und Sukzessionsflächen bzw. Säume:

Die Flächen sind der dauerhaften natürlichen Sukzession / Eigenentwicklung zu überlassen.

5.1.2 Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke / Straßenraumbegrünung:

Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße sind mindestens 1 Laubbaum und / oder Obsthochstamm regionaler Sorten (*vgl. Angaben zum Naturraum in Kap. 4.1.1*) sowie 5 Sträucher auf den privaten Baugrundstücken - jedoch außerhalb von sonstigen verbindlich geregelten Maßnahmenflächen (*vgl. hierzu Kap. 5.1.1*) - zu pflanzen, wobei vorhandene heimische Laubbäume und Obstbäume sowie heimische Sträucher, welche dauerhaft erhalten werden, diesem Pflanzmaß angerechnet werden können; hiervon ist zur Straßenraumbegrünung 1 Laubbaum entlang erschließender Straßenverkehrsflächen zu pflanzen.

Wasserdurchlässige Beläge:

Private Stellplatz- / Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten in den Baugrundstücken sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (*z.B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken*) zu gestalten.

5.1.3 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die Maßnahmen zur ‚Inneren Durchgrünung der privaten Baugrundstücke‘ sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit jeweiliger Wohngebäude (einschl. sonstiger zulässiger Gebäude wie nicht störende Gewerbebetriebe) auf den privaten Baugrundstücken folgt, und werden den privaten Baugrundstücken unmittelbar zugeordnet.

Die öffentlichen Maßnahmen zur ‚Randeingrünung‘ und ‚Entwicklung von Streuobstwiesen‘ werden der Gemeinde zugeordnet und sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage in den Wohngebieten auf Grundlage des Bebauungsplanes auszuführen.

5.1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

(Gemarkung Meckel Flur 4, Flurstück 1126)

Entwicklung eines naturnahen Buchenmischwaldes (ca. 0.9 ha):

Sämtliche in der Maßnahmenfläche (noch) vorhandenen Nadelbäume sind spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Maßnahmenbeginn unter Schonung / Erhaltung von vorhandenen heimischen Laubgehölzen ohne Rodung des Wurzelstockes abzutreiben. Der Abtrieb dieser

Nadelbäume hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar stattzufinden. Die abgetriebenen Nadelbäume (Stammwerk) sind umgehend abzutransportieren (Ausschluss der Lagerung in den Maßnahmenflächen). Zeitlich parallel (innerhalb von max. fünf Jahren) ist sukzessive eine heimische Baumartenpflanzung zu vollziehen; in einer Pflanzdichte von 50 St. / 100 m² sind hierzu standortgemäße heimische Forstpflanzen (wie folgt) zu verwenden, bei einem hälftigen Mindestanteil der Rotbuche (25 St. / 100 m²). Zur fachgerechten Ausführung sind Maßnahmen des Wildverbisschutzes (z.B. Gatter) durchzuführen.

(Gemarkung Idesheim Flur 51, Flurstück 273; Flur 54, Flurstück 79)

Grünlandextensivierung / Umwandlung in artenreiches Grünland (ca. 1.07 ha):

Die bestehenden intensiv genutzten Weideflächen sind als dauerhafte Extensiv-Wiesen zu nutzen. Hierzu sind die Maßnahmenflächen abzugrenzen und in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich zu mähen, ab dem 6. Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen; frühester jährlicher Mahdtermin ist hierbei jeweils der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Die jeweilige Mahd hat streifenweise zu erfolgen unter jährlich alternierender Erhaltung von ungemähten Streifen (Altgrasstreifen) von ca. 5 m Breite auf ca. 10 % der Gesamtfläche. Der Einsatz von Düngemittel aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind dauerhaft ausgeschlossen.

(Gemarkung Idesheim Flur 51, Flurstück 273)

Anlegen einer Streuobstwiese: (ca. 1.200 m²):

Ergänzend zur vorgenannten Wiesenextensivierung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Es sind je 1.000 m² sechs Obsthochstämme regionaltypischer Sorten (gemäß Pflanzliste, siehe unten) gleichmäßig verteilt inkl. Anbringung von Wildverbiss-Schutz (z.B. Drahtosen) zu pflanzen. Diese Obstbäume sind anschließend durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen. Anfallendes Holzschnittgut kann (zur Anreicherung mit Habitatalementen) in den Flächen aufgeschichtet werden.

5.1.5 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des Bitburger - Gutlandes zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

Randeingrünung:

Sträucher:

2x verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	<i>Blutroter Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	-	<i>Haselnuß</i>
<i>Crataegus laevigata</i>	-	<i>Zweiggriffliger Weißdorn</i>
<i>Sambucus nigra</i>	-	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Sambucus racemosa</i>	-	<i>Trauben-Holunder</i>
<i>Viburnum opulus</i>	-	<i>Gewöhnlicher Schneeball</i>

Innere Durchgrünung:

Laubbäume:

Hochstämme, mind. Dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld – Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz – Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel – Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben – Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel – Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter – Linde

Sträucher:

2x verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Anlegen einer Streuobstwiese :

Obsthochstämme (Apfel / Birne / Zwetschge):

Äpfel

Bohnapfel

Boskoop

Winterrambour

Eiserapfel

Kaiser Wilhelm

Schafsnase

Luxemburger Renette

Birnen

Pleiner Mostbirne
Sievenicher Mostbirne
Nägelschesbirne
Pastorenbirne
Alexander Lukas
Schweizer Wasserbirne

Zwetschgen

Hauszwetschge
Wangenheimer Frühzwetschge
Bühler Frühzwetschge
Ortenauer

Anlegen einer Streuobstwiese (externe Kompensation):Obsthochstämme (Apfel / Birne):

Bohnapfel
Klarapfel
Boikenapfel
Boskoop
Winterrambour
Eiserapfel
Kaiser Wilhelm
Schafsnase
Luxemburger Renette
Wiesenapfel
Gellerts Butterbirne
Pleiner Mostbirne
Sievenicher Birne
Nägelschesbirne

**5.2 Mensch / Sonstige
(§ 1 Abs. 6 BauGB)**

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Schadstoffe) sind nicht erforderlich. Relevante Verkehrsaufkommen auf der erschließenden „Aubach“ Straße sind nicht zu verzeichnen.

Zum sachgerechten Umgang mit Abwässern wurde eigens ein Entwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Scheuch (2023) erstellt. Gemäß diesem soll die Entwässerung des Neubaugebiets über ein Trennsystem erfolgen. Hierzu wird das Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal zu einem geplanten Retentionsbecken am östlichen Tiefpunkt des Geländes geleitet, welches im Anschluss in den nahe gelegenen „Falzerbach“ entwässert. Das Retentionsbecken soll naturnah angelegt und begrünt, sowie vollständig umzäunt werden.

Zum fernhalten des Aussengebietswassers soll nördlich des Plangebiets eine Mulde mit einer Breite von 3m und einer Tiefe von 20cm angelegt werden. Zusätzlich wird zur Rückhaltung von Oberflächenwasser nordwestlich der Häuser Aubach Nr. 13 und Nr. 15 eine private Mulde angelegt.

Das anfallende Schmutzwasser soll dem vorhandenen Schutzwasserkanal der VG – Werke Bitburger-Land östlich des Plangebiets zugeführt werden.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ ist das Plangebiet an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Abfallentsorgung kann demnach über die bereits vorhandene ‚Aubach‘ Straße sichergestellt werden.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen), sind nicht erforderlich.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sollen Klimaschutzmaßnahmen verstärkt in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Absatz 5 BauGB).“ Der mögliche Festsetzungskatalog wurde – neben den bereits schon länger bestehenden Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB - ergänzt um „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB)“ sowie bauanlagenbezogene „Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ (§ 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB). Die klimatisch begründeten Festsetzungsmöglichkeiten bleiben jedoch auf die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen beschränkt (WICKEL 2011); beispielsweise grünordnerische Maßnahmen gemäß Kap. 5.1 sind nur indirekt zum (naturschutzfachlichen) Klimaschutz vorzusehen.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich lagebedingt nicht erforderlich. Im Plangebiet selbst besteht vielmehr eine gute Durchlüftung / Windexposition.

5.3 Empfehlungen / Hinweise

Folgende Punkte sollten insbesondere bei der Durchführung grünordnerischer Maßnahmen (Kap. 5.1) zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während späterer Baudurchführungen ist der Erhalt des Oberbodens (‚Mutterboden‘) zu sichern, insbesondere durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).

Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen):

Es wird empfohlen, auf den privaten Baugrundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) in Zisternen zu sammeln und als Brauch- und Bewässerungswasser zu nutzen.

Ausschluss schädlicher Metalldächer:

Im Baugebiet sollten keine schädlichen Metalldächern zum Schutz des Niederschlagswassers vor möglichen Schadstoffeinträgen verwendet werden. (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009)

Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Auf den privaten Grundstücken baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von Freiflächen privater Baugrundstücke verwendet werden.

Private Versickerungs- und Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser:

Die anzulegenden Mulden sollten möglichst breitflächig - mit der Zielsetzung, dass möglichst viel Oberflächenwasser am Ort des Anfalls verbleibt - mit einer Tiefe von ca. 10 - 30 cm gestaltet werden und möglichst durch Ableitung in Gräben zu Muldensystemen - in Reihen- oder Parallelschaltung - miteinander verbunden werden (z.B. als 'getreppte Muldenkaskaden'). Diese Mulden sollten während angrenzender Baumaßnahmen unzugänglich gehalten werden (z.B. durch Anbringung eines Bauzaunes), um einen höchstmöglichen Bodenschutz - z.B. vor Verdichtung, Überdeckung, etc. - zu gewährleisten. Gräben sollten zur Erzielung kleinräumiger Stau- und Retentionswirkungen durch Anlage von Querriegeln gegliedert werden.

Begrünung von baulichen Anlagen (Fassaden und Dächer):

Zur Fassadenbegrünung wird empfohlen, zumindest baulich ungegliederte Fassaden (d. h. z.B. keine enthaltenen Fenster, Tor- oder Türöffnungen) mit heimischen Kletterpflanzen zu gestalten. Dachflächen der Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung können mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet werden; zur Initialpflanzung / -saat dieser Dachbegrünungen werden standortheimische Pflanzen empfohlen.

Heckeneinfriedungen:

Entlang von privaten Grundstücksgrenzen sollten einreihige Strauchhecken gepflanzt werden. Zur Anpflanzung sollten nur Sträucher zur 'Inneren Durchgrünung' (vgl. Kap. 5.1.2) verwendet werden.

Extensivierung von Wiesen:

Mahd fördert eher das Artenreichtum des Grünlandes als eine Beweidung; daher sollten die vorgesehenen Flächen gemäht werden (vgl. Kap. 5.1.1). Empfohlen wird hierbei grundsätzlich eine Mahddurchführung vom Flächeninneren beginnend nach außen. Auf Kreiselmäher oder ähnlich wirkende Geräte / Maschinen, welche u. a. einen hohen Tierartentod (z.B. bis zu 50 % Verluste bei Amphibien) zur Folge haben können, sollte jedoch verzichtet werden; empfohlen wird dagegen der Einsatz eines Balkenmähers. Zum Abtransport anfallenden Mahdgutes wird aus tierökologischen Gründen die 'Heumahd' empfohlen; hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgtem Trocknen des Mahdgutes auf der Fläche.

Streuobstpflanze:

Streuobst sollte durch Schnittpflege dauerhaft erhalten werden. Bei Neupflanzungen von Obsthochstämmen sollte hierzu in den ersten 10 Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt (mindestens jedoch einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte) erfolgen; nach 10 Jahren genügen dann periodische Erhaltungsschnitte im (frosthfreien) Spätwinter. Bei vorhandenen Alt-Obstbäumen sollten Sanierungspflegeschnitte unter Tolerierung eines verbleibenden Alt- und Totholzanteils durchgeführt werden. Das anfallende Holzschnittgut sollte zur Anreicherung mit Habitatsystemen in den Flächen aufgeschichtet werden.

Pflege von Heckenpflanzungen:

Die Pflege anzupflanzender Hecken sollte auf alle 10 bis 15 Jahre einzelstammweises und abschnittweises (max. 50 m) 'Auf den Stock setzen' - d.h. Absägen des jeweiligen Stammes und / oder des Astes unmittelbar (ca. 20 cm) über der Bodenoberfläche - beschränkt werden.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind örtlich nicht zu erwarten.

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des vorliegenden Bauleitplans nicht zu erwarten; die Entfernung des Vorhabens zum Nachbarstaat Luxemburg beträgt über 10 km. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung („Scoping“) wurde der Nachbarstaat entsprechend auch nicht beteiligt.

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Versiegelung

Versiegelung – Bestand

Die Größe des gesamten Geltungsbereichs (Plangebiet) beträgt ca. 1,65 ha.

In diesem Plangebiet ist im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) eine Versiegelung / Befestigung von ca. 0,16 ha festzustellen (ca. 9,7 % des Plangebietes).

Versiegelung – Planung

Durch das geplante Wohngebiet können im Plangebiet – bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) im von bis zu 0,4 bis zu ca. 0,24 ha versiegelt werden (private Baugrundstücke). Durch das geplante Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von bis zu 0,6 können zudem zusätzlich bis zu 0,23 ha versiegelt werden.

Zusätzlich ist eine Versiegelung / Befestigung durch erschließende Verkehrsflächen von bis zu ca. 0,13 ha zu erwarten.

Damit werden (langfristig) durch das Baugebiet 'Im Beisel' – abzüglich der bereits bestehenden Versiegelung von ca. 0,16 ha - voraussichtlich bis zu ca. 0,44 ha bislang unversiegelter Flächen neu versiegelt / befestigt (d.h. ungefähr 27 % des gesamten Plangebietes).

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung wird gemäß dem ‚Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz‘ (Stand: Mai 2021) durchgeführt.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Idesheim „Im Beisel“ (Stand: Februar 2024), insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Voraussetzung für die Anwendung des standardisierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs ist die im Rahmen der Grünordnungsplanung

erfolgte Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 4.1).

Die im Rahmen dieser Zustandsermittlung erfolgte Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wird wie folgt den OSIRIS-Einheiten zugeordnet:

Tabelle 1: Zuordnung ISU Codes zu OSIRIS - Einheiten

Biotop- / Nutzungstyp	ISU Code	OSIRIS-Einheiten
Intensiv genutztes, frisches Grünland	OG, w1,i	EA1 – Fettwiese, mäßig artenreich
Intensiv – mäßig genutzte Mähweide	OG, i-mä, w3, r	EA1 – Fettwiese, artenreich
Mäßig genutztes Grünland	OG, w1,mä	EA1 – Fettwiese, artenreich
Strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände	BS	BB0 - Gebüsch
Initialverbuschte Ruderal- und Sukzessionsflächen	OR, v1	LB1 – Feuchte Hochstaudenflur
Ruderal- und Sukzessionsflächen	OR	LB1 - Feuchte Hochstaudenflur
Strukturreicher Garten	SG, sr	HJ1 – Ziergarten strukturreich
Strukturarmer Garten	SG, sa	HJ1 – Ziergarten strukturarm
Teilversiegelte Flächen	SV,t	VB3
Wohn- und Mischgebiet	SW	HN1 & HMJ
Bachuferwald	WB	BE2

Integrierte Biotopbewertung

Bei der integrierten Biotopbewertung werden folgende Wertstufen zugrunde gelegt; die hierauf aufbauende Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert:

Tabelle 2: Biotopwertstufen des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 Sehr gering	0 bis 4
2 Gering	5 bis 8
3 Mittel	9 bis 12
4 Hoch	13 bis 16
5 Sehr hoch	17 bis 20
6 Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist in Anlage 7.1 des Praxisleitfadens für sämtliche in Rheinland-Pfalz vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen beschrieben. Die Struktur dieser Biotopwertliste entspricht grundsätzlich der Biotoptypen-Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz (OSIRIS).

Neben den grundsätzlichen Wertstufen / Biotopwerten (= Grundwerten) gemäß obiger Übersicht sollen die zu bewertenden Flächen mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- bzw. Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- bzw. Abschlägen versehen werden. Insgesamt ist jedoch mit allen Auf- und Abwertungen sowie Zu- oder Abschlägen eine maximale Abweichung von drei Punkten vom Grundwert möglich. Eine Ausnahme bilden technisch überprägte Biotoptypen, die entsprechend der Anlage 7.1 eine Abwertung von bis zu fünf Punkten erhalten.

Durch die landesweite Naturschutzverwaltung liegt ein Kalkulator zur Bilanzierung und Anwendung der integrierten Biotopbewertung vor (<https://dienste.naturschutz.rlp.de/tools/bwkalk>).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist bei den Biotopen, bei denen aufgrund der separat zu erfolgenden Schutzgutanalyse (vgl. unten) mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) zu erwarten ist, folgendes anzuwenden. Demnach ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (BW nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (BW vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter (m²) zu ermitteln.

Auch bei der Bestandserfassung und -bewertung von Kompensationsflächen ist zunächst grundsätzlich analog der methodischen Bilanzierung von Eingriffsflächen vorzugehen (v.a. gemäß Anlage 7.1 sowie Kalkulator). Bei Eingriffen, bei denen aufgrund der ergänzenden Schutzgutanalyse (vgl. unten) eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu erwarten ist, ist jedoch verbal-argumentativ darzulegen, inwieweit die im integrierten Biotopwertverfahren erbrachte Kompensation auch die schutzgutbezogene Kompensation abdeckt und welche weiteren schutzgutbezogenen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Des Weiteren ist bei zu entwickelnden externen Kompensationsbiotopen ein entsprechender ‚Time-lag-Effekt‘ zu berücksichtigen. Bei Kompensationsbiotopen mit Entwicklungszeiten von über 30 Jahren ist demnach für den time-lag-Effekt der Faktor 2 anzusetzen. Bei Biotopen mit Entwicklungszeiten von 10 bis 30 Jahren ist für den time-lag-Effekt der Faktor 1,5 anzusetzen und bei Biotopen mit Entwicklungszeiten von 5 bis 10 Jahren ist für den time-lag-Effekt der Faktor 1,2 anzusetzen.

6.1.1 Integrierte Kompensationsbewertung

Im Folgenden wird die angewandte Bilanzierung anhand des Praxisleitfadens tabellarisch dargestellt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der erfassten Biotop- und Nutzungstypen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Zahnen Technik 1. Änderung und Erweiterung“. Hierbei wird der Zustand jeweils vor sowie der zu erwartende Zustand nach dem Eingriff bewertet.

Tabelle 3: Biotopwert des Plangebiets vor dem Eingriff

Grundwert		Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag				Biotopwert
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	gesamt [BW]
BF5a – Obstbaumgruppe (aus überwiegend autochthonen Arten)	mittlere Ausprägung	15			282	4230
BB0 – Gebüsch, Strauchgruppe	aus Brombeere / Kratzbeere/ Himbeere	10			113	1130
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19			1417	26923
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	mäßig artenreich	15			10307	154605
LB1 – Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	sonstige	8			901	7208
HM9 – Brachfläche der Grünanlagen	ohne wesentliche Anteile struktur/ artenreicher Ausprägung	7			92	644
HJ1 – Ziergarten	struktureich	11			600	6600
HJ1 – Ziergarten	strukturarm	7			503	3521
VB3 – land-, forstwirtschaftlicher Weg	Teilbefestigter Weg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	2			609	1218
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)		0			478	0
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			476	2380
BE2 – Erlen-Ufergehölz	alte Ausprägung	19			761	14459
					Summe	16539
						222918

Tabelle 4: Biotopwert des Plangebiets nach dem Eingriff

Grundwert		Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag				Biotopwert
Biototyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	gesamt [BW]
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)		0			2383	0
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			3575	17875
HN1 – Gebäude (z.B. Wohngebäude, Schuppen, Stallungen, Gewächshäuser)		0			2260	0
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			1506	7530
VA0 – Verkehrsstraßen	keine Differenzierung	0			1105	0
VB3 – land-, forstwirtschaftlicher Weg	Teilbefestigter Weg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	2			215	430
LB1 – Feuchte	sonstige	8		0	84	672
BE2 – Erlen-Ufergehölz	alte Ausprägung	19		0	96	1824
FH1 – Stausee, Talsperre,	keine Differenzierung	6		0	556	3336
EA1 – Fettwiese,	mäßig artenreich	15		0	203	3045
LB1 – Feuchte	sonstige	8		0	310	2480
EA1 – Fettwiese,	mäßig artenreich	15		0	142	2130
BE2 – Erlen-Ufergehölz	junge Ausprägung	13		0	435	5655
EA1 – Fettwiese,	mäßig artenreich	15		0	139	2085
HM9 – Brachfläche der	ohne wesentliche Anteile struktur/ artenreicher	7		0	110	770
FN4 – Graben mit intensiver Instandhaltung	naturferne Ausbildung	8			880	7040
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			864	4320
EA1 – Fettwiese,	mäßig artenreich	15		0	498	7470
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			1008	5040
HM7 – Nutzrasen	keine Differenzierung	5			170	850
					Summe	16539
						72552

Aus der integrierten Biotopbewertung ergibt sich somit ein Defizit von 150.366 Ökowertpunkten, welches extern zu kompensieren ist.

6.1.2 Externe Kompensation

Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen (vgl. Kap. 5.1) dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung. Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde ein durch das Bauvorhaben entstehendes Ökowertpunktedefizit von 150.366 Ökowertpunkten ermittelt.

Dieses Defizit soll durch verschiedene externe Kompensationsmaßnahmen in Meckel (Flur 4; Flurstück 210/4) und Idesheim (Flur 51; Flurstück 273 und Flur 54; Flurstück 54) ausgeglichen werden. Hierzu soll in Meckel die Entwicklung einer Schlagflur in einen naturnahen Buchenwald erfolgen. In Idesheim soll das bestehende intensiv genutzte Grünland extensiviert werden, und zudem eine Streuobstwiese angelegt werden. Auch hier wird die Wertigkeit der Maßnahme, analog zur Bilanzierung des Eingriffs durch die Baumaßnahme mittels des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die Ermittlung der Flächenwertigkeit in Ökowertpunkten ergibt sich dabei wie folgt:

Tabelle 5: Biotopwert der Kompensationsflächen vor den Kompensationsmaßnahmen

Grundwert		Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag			Biotopwert	
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Fläche [m ²]	gesamt [BW]
AT – Schlagflur (Bewertung gilt für alle Biotoptypen der Gruppe AT)	keine Differenzierung	10			9355	93550
EA3 – Fettwiese, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8			1200	9600
EA3 – Fettwiese, Neueinsaat	intensiv genutztes, frisches Grünland	8			10700	85600
				Summe	21255	188750

Tabelle 6: Biotopwert der Kompensationsflächen nach den Kompensationsmaßnahmen

Grundwert		Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag			Entwicklungszeit			Biotopwert
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Wert [BW/m ²]	Eigenschaft	Faktor	Fläche [m ²]	gesamt [BW]
AA0 – Buchenwald	Anteil nicht standortheimischer Baumarten unter 10%	13			<= 5 Jahre	1	9355	121615
HK2* – Streuobstwiese, sonstige artenschutzrelevante Hochstammanlagen auf Wiesen	mit jungem Baumbestand	12			<= 5 Jahre	1	1200	14400
EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)	artenreich	19			<= 5 Jahre	1	10700	203300
				Summe			21255	339315

Gemäß dieser Berechnung ergibt sich somit eine Aufwertung der Kompensationsfläche um 150.565 Ökowertpunkte. Durch diese Aufwertung kann das durch die Planung entstehende Defizit von 150.366 Ökowertpunkten vollends ausgeglichen werden.

Die Naturraumbindung (vgl. Kap. 4.1.1) der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist gewährleistet.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

6.1.3 Schutzgutbezogene Bewertung

Ergänzend zur integrierten Biotopbewertung erfolgt eine Erfassung und Bewertung verschiedener Schutzgüter / Potentiale hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch zu erwartende Eingriffe.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch mögliche Eingriffe wird hierbei grundsätzlich unterschieden in ‚erhebliche Beeinträchtigungen (eB)‘ und ‚erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)‘.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung (siehe oben). Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) sind gegebenenfalls zusätzliche schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix:

Tabelle 7: Tabelle zur Bestimmung von Eingriffen besonderer Schwere

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 Sehr gering	--	--	eB
2 Gering	--	eB	eB
3 Mittel	eB	eB	eBS
4 Hoch	eB	eBS	eBS
5 Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 Hervorragend	eBS	eBS	eBS

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter und ihrer Funktionen („Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen“) erfolgt entsprechend der Kriterien und der Bewertungsrahmen nach Anlage 7.2 des Praxisleitfadens in den vorgenannten Wertstufen von 1 bis 6.

Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) dem Schutzgut Boden. Bodenversiegelungen stellen daher grundsätzlich Beeinträchtigungen besonderer Schwere dar, die immer funktionspezifisch zu kompensieren sind. Entsprechende Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten.

Es wurden folgende Bewertungsrahmen nach Anlage 7.2 des Praxisleitfadens angewandt:

a) Schutzgut Landschaftsbild – Vielfalt (vgl. Kap. 4.1.5):

Eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen und gemäß Landschaftsplan der VG – Bitburg - Land, eine mittlere Einstufung des Landschaftsästhetischen Eigenwerts

➔ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

b) Schutzgut Landschaftsbild – Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung (vgl. Kap. 4.1.5):

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit/ -raum „Welschbilliger Hochflächenrand“ des Bitburger Gutlandes, mit vorwiegend kulturhistorischer Landschaftsentwicklung. Vor Ort sind überwiegend intensiv genutzte Wiesen und Ackerflächen zu finden. Bedeutend ist hier nur das örtliche Gewässer mit angrenzendem Bachuferwald, welches jedoch gemäß Bebauungsplan keinen Eingriffen unterliegt. Somit ist dieses Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.

Geringe bis mittlere Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in einem Bereich mit Vorbelastungen möglicher Erholungsfunktionen durch bereits bestehende Bebauung.

➔ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

c) Klima / Luft - klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen:

Das Plangebiet berührt eine Kaltluftabflussbahn mit Kaltluftentstehungsgebiet. Durch die Lage auf der Hochfläche und des ländlich geprägten Umfelds mit genügend alternativen Kaltluftentstehungsgebieten ist dies zu vernachlässigen.

somit geringe Bedeutung des Schutzgutes

➔ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

d) Klima / Luft - Treibhausgassenken / -speicher:

Vorliegend finden sich Braunerden mit potenziell mittlerer Klimaschutzfunktion, allerdings landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Gesamtbodenfunktionsbewertung nach LGB ist gering.

somit geringe Bedeutung des Schutzgutes

➔ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

e) Wasser – Oberflächengewässer (vgl. Kap. 4.1.2):

In das örtliche Gewässer „Falzerbach“ wird nicht eingegriffen.

➔ Keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich

f) Wasser – Grundwasser (vgl. Kap. 4.1.2):

Das Grundwassergefährdungspotenzial ist mittel.

➔ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

g) Wasser- Hochwasserschutzfunktion / Niederschlagsabflusshaushalt (vgl. Kap. 4.1.2):

Eine Hochwassergefährdung liegt nicht vor.

➔ keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

h) Boden- Funktionen / Vielfalt (vgl. Kap. 4.1.2):

Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (Böden mäßiger Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Flächen, besonders schutzwürdige Böden sind nicht erfasst)

Bodenversiegelungen stellen jedoch grundsätzlich eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar (vgl. oben).

➔ **Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere**

Der Eingriff stellt zwar aufgrund der neu hinzukommenden Versiegelung im Plangebiet von ca. 0,44 ha eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, diese wird jedoch im Rahmen der (externen) Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenbedarf von 2,1 ha mehr als

ausreichend kompensiert. Weiterführende Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

i) Pflanzenvielfalt (vgl. Kap. 4.1.4):

Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben. (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Höherwertige Biotoptypen bleiben größtenteils dauerhaft erhalten. Daraus folgt eine nur geringe Wirkintensität

→ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

j) Tiervielfalt (vgl. Kap. 4.1.4):

Geringe Vielfalt, da örtlich nur Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben.

Daher ist nur eine geringe Wirkintensität des Eingriffs gegeben.

→ Keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

6.1.4 Fazit der Eingriffsregelung

Die grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet selbst vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Die grünordnerischen Maßnahmen in der externen Kompensationsfläche dienen jedoch der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung.

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden. Eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Es sind - außerhalb der vorgenannten behandelten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) – weitere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abzureißende Gebäude sind im Plangebiet jedoch derzeit nicht vorhanden. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen, um insbesondere mögliche „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ in der Planung zu berücksichtigen.

„Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen“ sind demnach, nicht zu erwarten.

Eine Hochwassergefährdung ist für das Plangebiet nicht gegeben.

Relevante Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Auch Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind – bis auf stets verbleibende Restrisiken (z.B. durch Straßenverkehr) - sehr unwahrscheinlich. Störfallbetriebe (Überwachungsplan Rheinland-Pfalz (MUEEF 2021)) sind in Idesheim derzeit nicht vorhanden.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen

Negative „Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“ sind nicht zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen.

Schließlich sind auch „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ nicht planerheblich.

Ein besonderes ‚kulturelle Erbe‘ oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz, beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten / Naturparks ist örtlich nicht gegeben.

7 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) – gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf - erfolgt im Zusammenhang mit dem grünordnerischen Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 5.1) unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1).

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Ortsgemeinde Idesheim in eigener Verantwortung als kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘. Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

Gegenstand der Überwachung ist insbesondere auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 5.1)

- a) Vollzug, Durchführung und Effizienz- / Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen (Grünordnerische Maßnahmen gem. Kap. 5.1, inkl. externe Kompensationsmaßnahmen):

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und

Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Idesheim, Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger-Land, Naturschutzbehörde

Überwachungsmethode /-verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung

Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung

b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger

Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Idesheim, Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger-Land

Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zur Erstellung des anhängenden Biotop- und Nutzungstypenplans wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaft- und Grünordnungsplanung wurde zusätzlich durch das Ingenieurbüro Scheuch ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Hierbei wurden gängige, derzeit übliche Umweltverfahren und Techniken angewandt.

Zur lokalen Umwelt sind – über die genannten speziell zum Bebauungsplan erstellten Umweltgutachten und Fachplanungen hinaus – zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und rechtlichen Vorschriften getroffen, welche im Bebauungsplan ggf. verbindlich zu berücksichtigen sind. Dies betrifft zunächst insbesondere die Vorgaben der

Landschaftsplanung zur Entwicklung einer ganzflächig umweltverträglichen Bewirtschaftung der Agrarfläche zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und Förderung eines charakteristischen Landschaftsbildes. Laut Landesentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und zum Teil in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen. Auch unabwägbare Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von „Natur und Landschaft“ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass örtlich derzeit eine hohe Reliefnaturnähe in Nähe des „Falzer Bachs“ besteht und aufgrund der Hanglage eine hohe Erosionsgefährdung gegeben ist. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen als mittel einzustufen. Lufthygienische / klimatische Belange sind nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant. Erfasste geschlossene Gehölzbestände, Einzellaubbäume Ufergehölz stellen hochwertige Biotop- und Nutzungstypen vor allem für den Arten- und Biotopschutz dar. Die vorhandenen Ruderal- und Grünlandflächen sind hingegen nur von mittlerer bis geringer Wertigkeit. Übergeordnete Landschaftsbild- Erlebnisraumkriterien kommen zu einer mittleren Einstufung der Eigenart und Schönheit der örtlichen Landschaft.

Aus den grünordnerischen Bestandsaufnahmen ließen sich dann in der Folge dezidierte landespflegerische Zielvorstellungen, insbesondere zum Erhalt einheimischer Gehölzstrukturen und der Einzellaubbäume sowie des Ufergehölzes sowie Entwicklung von Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen, oder Strukturreichem Gebiet ableiten. Während beim Plangebiet diese naturschutzfachlichen Zielvorstellungen städtebaulich begründet, nur teilweise berücksichtigt werden konnten, wurden diese Ziele bei der externen Kompensationsfläche im Rahmen der verbindlichen Maßnahmenfestlegung aufgegriffen.

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre zu erwarten, dass voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verblieben.

Durch die vorliegende Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden verschiedene mögliche festsetzbare Umweltmaßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von zu erwartenden Eingriffen benannt, insbesondere zum Erhalt von heimischen Gehölzen. Mit diesen Maßnahmen können zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche aufgrund von Versiegelung und Bebauung und damit Verlust von Biotop- und Nutzungstypen prognostiziert werden, zumindest teilweise reduziert werden. Die schlussendlich verbindlich festgelegten grünordnerischen Maßnahmen reichen jedoch nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich bei weitem nicht aus, um die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Zur Durchführung der somit erforderlichen externen grünordnerischen Kompensation steht Grundstücksfläche in der ca. 2,5 km nordwestlich gelegenen Gemarkung Meckel (Flur 4, Flurstück 1126) zur Verfügung, sowie in der Gemarkung Idesheim selbst (Flur 51 Flurstück 273 und Flur 54 Flurstück 79). Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen zur Entwicklung von extensiv Grünland, anlegen einer Streuobstwiese sowie Umwandlung einer Schlagflur in einen Buchenwald dient der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden vorgenannten Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung. Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahme soll vertraglich geregelt werden.

Neben den Naturschutzmaßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt bzw. konzipiert. Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen sind allerdings nicht erforderlich. Zum sachgerechten Umgang mit

Abwässern wurde durch das Ingenieurbüro Scheuch ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Oberflächenwasser soll über einen Regenwasserkanal zu einem geplanten Retentionsbecken am östlichen Tiefpunkt des Geländes geleitet werden, welches im Anschluss in den nahe gelegenen „Falzerbach“ entwässert. Das anfallende Schmutzwasser soll an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Es ist zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll zudem später überwacht werden. Hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz – Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

12 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz.

FACHINFORMATIONSDIENST NATUR UND LANDSCHAFT, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, zuletzt abgerufen im September 2023.

FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

INGENIEURBÜRO SCHEUCH (2023) Entwässerungskonzept Idesheim Neubaugebiet „Im Beisel“

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer - www.mapclient.lgb-rlp.de, zuletzt abgerufen im Oktober 2021

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2022) Fachinformationsdienst für Natur und Landschaft, Artdatenportal, Mainz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de> zuletzt abgerufen am 09.11.2022

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2022) Fachinformationsdienst für Natur und Landschaft, Planung vernetzter Biotopsysteme, Mainz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> zuletzt abgerufen am 09.02.2023

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (1994) Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz, Bereich Landkreis Bitburg-Prüm

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2011) LABO-Arbeitshilfe - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (ALEX Informationsblatt 28), eingeführt durch das Schreiben des MUEFF vom 08. Juni 2016, Az. 90 03-00009/2016-001

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, Stand: Dezember 2010

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, Stand: 2014

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (November 2015), Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020), Planung vernetzter Biotopsysteme, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (1952-1978) Naturräumliche Gliederung von Rheinland-Pfalz, abgerufen über: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, Informationsportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz, zuletzt abgerufen: September.2022

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 25. November 2008 in Kraft getreten

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2023), Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021), Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt abgerufen: September 2022

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Landschaftsinformationssystem (LANIS) – zuletzt abgerufen: Oktober 2023

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Umweltatlas, zuletzt abgerufen: September 2023

MUEFF 2021, Überwachungsplan Rheinland-Pfalz

WREDE (1993) Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg-Land

UB GOP RLP 2017.doc/ga-bit/13.03.2024